

Beschlussvorlage			Vorlage-Nr:	VO/GV09/2013-0603
Gemeinde Bobitz			Status:	öffentlich
Federführend:			Aktenzeichen:	
Bauamt			Datum:	07.03.2013
			Einreicher:	Bürgermeister
Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Wohngebiet Bobitz – Süd				
Beratungsfolge:				
Beratung Ö / N	Datum	Gremium		
Ö	08.04.2013	Gemeindevertretung Bobitz		

Beschlussvorschlag:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Wohngebiet Bobitz – Süd wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht.
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft.

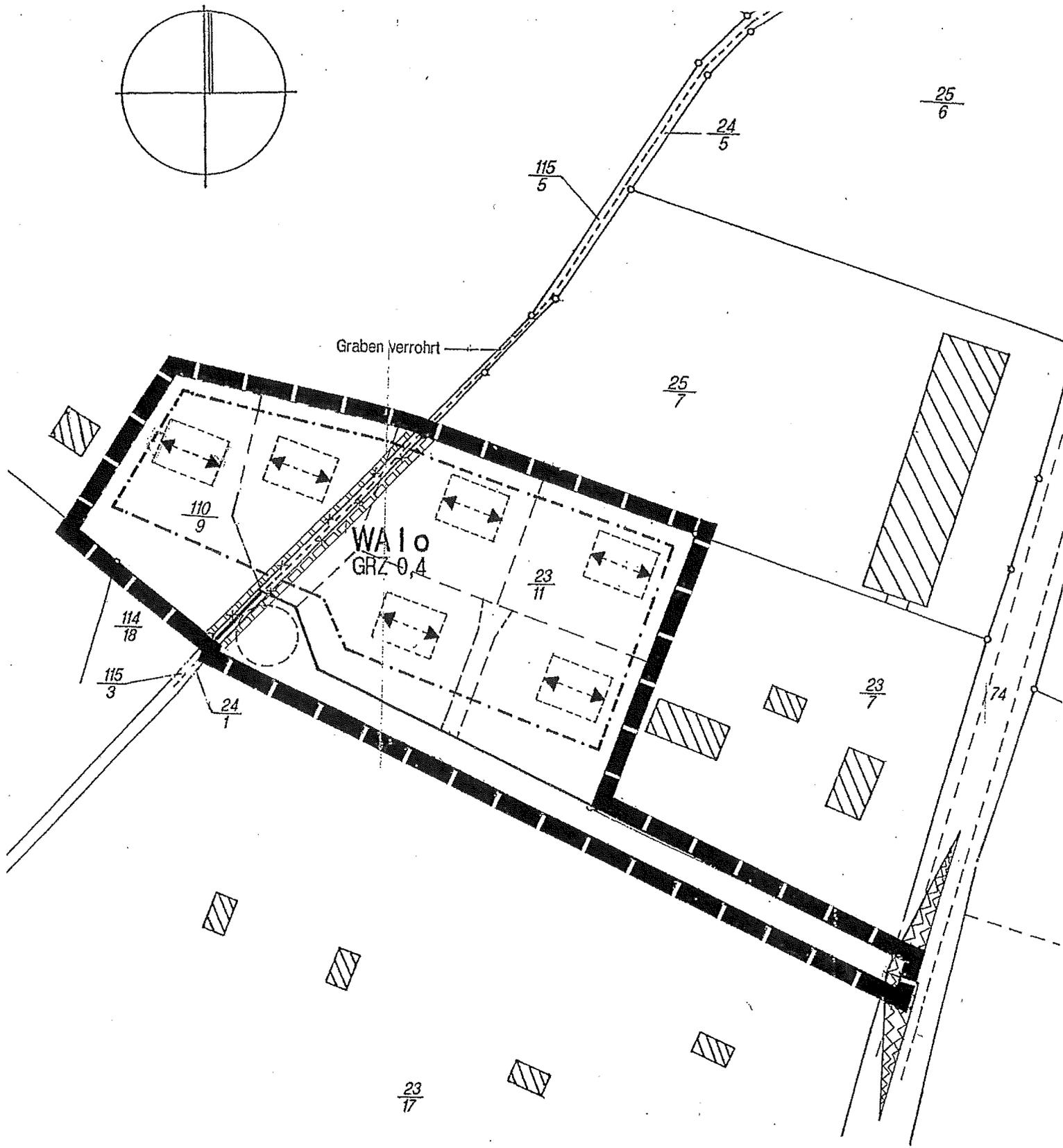
Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung wird als Anlage zum Beschluss genommen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in Verb. mit § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M- V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M- V S. 102), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-verordnung BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Wohngebiet Bobitz – Süd, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlage/n:

Plan- Auszug
Ergebnis der Prüfung und Abwägung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Die Änderung betrifft:

- Erhöhung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse der Wohngebäude von **einem** Vollgeschoss auf **zwei** Vollgeschosse, wobei die Zulässigkeit des zweiten Vollgeschosses auf das Dachgeschoss beschränkt ist

**Bebauungsplan Nr. 2
für das Wohngebiet Bobitz- Süd**

- 1. Änderung -

Gemeinde Bobitz

Gemeindevertreterversammlung vom 08.04.2013

1. Änderung B-Plan Nr. 2 für das Wohngebiet Bobitz Süd der Gemeinde Bobitz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 22.02.2013**

Stellungnahme von:

Ergebnis der Prüfung und Abwägung:

Trägern öffentlicher Belange

Landkreis NWM

FD Umwelt

**Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutz-
behörde**

1. Abfallentsorgung

- **keine Bedenken**, Hinweise :

1.1 Entsorgung von Abfällen der Baustelle

- alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgl. geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist
- Bauabfälle einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuführen, Bauabfälle nach Materialien bereits auf Baustelle trennen
- Abfallentsorgung der Baustelle innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abschließen

1.2 Schadstoffkataster bei Abbruch von Gebäuden

- bei Verdacht vom Vorkommen schadstoffhaltiger Baustoffe dringend durch Sachverständigen ein Schadstoffkataster anfertigen lassen
- besondere Gefährdungen gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus
- Arbeiten mit asbesthaltigen oder teeröhlhaltigen Abfällen durch Sachkundigen unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung durchführen lassen, Anmeldung spätestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn

1.3 Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

- Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des LK NWM, die Anmeldung ist vom Grundstückseigentümer an den Abfallwirtschaftsbetrieb des LK NWM zu richten

2. Bodenschutz

2.1. Auskunft aus dem Altlastenkataster

- im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt

2.2 Hinweise

2.2.1 Bodenschutz

- bei allen Maßnahmen Vorsorge treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen vermieden werden

- Die gegebenen Hinweise zur Entsorgung von Abfällen der Baustelle, zum Schadstoffkataster beim Abbruch von Gebäuden sowie zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise werden als Textliche Hinweise auf den Plan und auch in die Begründung aufgenommen.

- Die Hinweise zum Altlastenkataster und zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und unter Textlichen Hinweisen auf dem Plan vermerkt.

- erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens sind auszugleichen

2.2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz

- Grundstückseigentümer sind verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten der Landrätin des Landkreises NWM als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen

Untere Naturschutzbehörde

- **keine Bedenken**, Hinweise:

- Hinweise zum Artenschutz

- bei der Aufstellung des Planes artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG beachten
- vor Beginn der Arbeiten prüfen, ob sich in oder an den Gebäuden Fledermausquartiere sowie Schwalben- oder andere Singvogelnester bzw. Hornissen befinden
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser geschützten Arten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden
- Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung bei unterer Naturschutzbehörde beantragen

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Hinweis zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird auf den Plan genommen und in die Begründung eingearbeitet.

Untere Immissionsschutzbehörde

- **keine weiteren Hinweise oder Anregungen**

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

FD Bau und Gebäudemanagement

°Untere Straßenaufsichtsbehörde

- **keine Einwände**

°Straßenbaulastträger

- **keine Einwände**, - Hinweis:
- es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

FD öffentlicher Gesundheitsdienst

- **keine Bedenken**

FD Bauordnung und Planung

Brandschutz

- **keine Einwände**

Bauleitplanung

- **keine Bedenken**, - Hinweise:
- Anlass für Planung kann durchaus der Wunsch eines einzelnen Bauherren sein, die Umsetzung muss aus städtebaulicher Sicht begründbar sein und begründet werden, Gemeinde hat sich mit städtebaulichen Gesichtspunkten in ihrer Begründung nicht ausreichend auseinandergesetzt
- das Planungsziel, wie es auch in den Erläuterungen zur 1. Änderung zum Ausdruck kommt, dass ein 2. Vollgeschoss nur im Dachgeschoss zulässig ist, ist den Festsetzungen nicht zu entnehmen und wird auch in der Begründung nicht erläutert
- am Festsetzungscharakter nehmen nur Plan-

- Die Hinweise werden wie folgt beachtet: Die städtebauliche Begründung der Planung wird ergänzt. In den textlichen Festsetzungen wird unter Pkt. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ eine Festsetzung aufgenommen, die die Zulässigkeit des 2. Vollgeschosses auf das Dachgeschoss beschränkt. Ein Gebäude mit 2 Vollgeschossen und einem ausbaufähige Dachgeschoss ist somit nicht möglich.

teil A und Textteil B teil

- textliche Festsetzungen dahingehend ergänzen
- in Begründung auf gegebene Hinweise abstellen

- Die Begründung wird um die gegebenen Hinweise ergänzt.